

Abs.: RA Mag. Balazs Esztegar LL.M., A-1080, Piaristengasse 41/10

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3

1017 Wien

per E-Mail an begutachtung@parlament.gv.at

Wien, 20.04.2018

Unser Zeichen: 116/16

BE

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)
38/ME

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der in Artikel 7 des Ministerialentwurfes über das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 (FrÄG 2018) geplanten Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) erstatte ich nachfolgende

STELLUNGNAHME:

1. Der derzeitige § 11a Abs 4 Z 1 StbG sieht vor, dass einem Fremden, dem der Status als Asylberechtigter zukommt – bei Vorliegen der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen nach § 10 Abs 1 Z 2-8, Abs 2 und 3 StbG – nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet von zumindest **sechs Jahren** die Staatsbürgerschaft zu verleihen ist. Weitere Voraussetzung für diesen Verleihungstatbestand ist, dass weder ein Verfahren nach § 7 AsylG 2005 eingeleitet wurde, noch die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen. Hierüber hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft.





WWW.ESZTEGAR.AT

Die im Ministerialentwurf vorgeschlagene Änderung dehnt die Mindestdauer des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthaltes im Bundesgebiet auf **zehn Jahre** aus, wobei die übrigen Voraussetzungen unverändert bleiben. In den Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang auf die Angleichung der Frist an jene des § 10 Abs 1 Z 1 StbG verwiesen.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass eine Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs 1 Z 1 StbG eine **Ermessensentscheidung** darstellt („Die Staatsbürgerschaft *darf* einem Fremden, [...] verliehen werden...“), während der von der geplanten Novelle betroffene Verleihungstatbestand einen **Rechtsanspruch** auf die Verleihung gewährt („Einem Fremden *ist* [...] die Staatsbürgerschaft zu verleihen...“). Insofern können die beiden Verleihungsvoraussetzungen nicht als gleichwertig betrachtet und die 10-jährige Frist des § 10 Abs 1 Z 1 StbG nicht als „allgemeine Frist“, wie in den Erläuterungen genannt, angesehen werden.

2. Gemäß Art 34 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK), BGBl. Nr. 55/1955, sollten *die vertragschließenden Staaten soweit als möglich die Gleichstellung und Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern. Sie sollen insbesondere alles tun, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen.* Die Anwendung der nach derzeitige Rechtslage kürzest möglichen Mindestdauer von sechs Jahren für den erforderlichen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt entspricht dieser Bestimmung der GFK.

Eine Verlängerung der durch BGBl. I Nr. 37/2006 eingefügten und seit 23.03.2006 in Geltung stehenden Mindestdauer des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts für Asylberechtigte stellt wohl eine erhebliche Verschlechterung der Einbürgerungsvoraussetzungen für anerkannte Flüchtlinge gegenüber anderen privilegierten Gruppen von Einbürgerungswerbern dar und widerspricht dem Erfordernis nach Art 34 GFK, die Einbürgerung von Flüchtlingen zu erleichtern. Gerade das Gegenteil, nämlich eine erhebliche Erschwernis und insbesondere eine Verlängerung des Einbürgerungsverfahrens, wird durch die vorgeschlagene Regelung bewirkt.

Die Änderung dieses Verleihungstatbestandes erscheint im Lichte der vom BM.I offensichtlich angestrebten Intention, straffällig gewordene oder sonstwie gegen die



WWW.ESZTEGAR.AT

Rechtsordnung verstoßende Asylberechtigte von der Staatsbürgerschaft auszuschließen oder ihnen diese zumindest zu erschweren, nicht geeignet, dieses Ziel zu verwirklichen, zumal bereits nach der derzeitigen Rechtslage

- ☐ die Einleitung eines Verfahrens nach § 7 AsylG 2000 oder bereits das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens die Anwendung dieses privilegierten Einbürgerungstatbestandes ausschließt und
- ☐ die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen, insbesondere jene nach § 10 Abs 1 Z 2, 5 und 6 StbG ebenfalls vorliegen müssen.

3. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsrechts wird in aller Regel auf dem Aufenthaltsrecht des Asylberechtigten während der Dauer des Asylverfahrens nach § 13 Abs 1 AsylG 2005 beruhen. Gemäß § 13 Abs 2 AsylG 2005 verliert der Asylwerber sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn er straffällig geworden ist, gegen ihn wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft eingebracht worden ist, gegen ihn die Untersuchungshaft verhängt wurde oder er bei der Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betreten worden ist. Derartige Ereignisse führen daher bereits ex lege zum Erlöschen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und damit zu einer Unterbrechung des Fristenlaufs iSd § 11a Abs 4 Z 1 StbG in der derzeitigen Fassung. Das einstweilen verloren gegangene Aufenthaltsrecht lebt nur dann rückwirkend wieder auf, wenn der Asylwerber in den in § 13 Abs 2 Z 2 bis 4 AsylG 2005 genannten Fällen vom Strafgericht freigesprochen wird, wenn die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat zurücktritt oder wenn das Strafverfahren eingestellt wird.

Folglich ist davon auszugehen, dass auch bei der derzeitigen, sechsjährigen Dauer für den rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt die Einbürgerung straffällig gewordener Asylberechtigter ausgeschlossen ist, da infolge der Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts auch die sechsjährige Frist nicht erreicht wird.

Insofern erscheint es – auch vor dem Hintergrund des gesellschaftspolitischen Interesses an einer raschen Integration anerkannter Flüchtlinge in die österreichische Gesellschaft – nicht erforderlich, eine derartige Verlängerung der Aufenthaltsdauer vorzusehen. Dies umso mehr, als etwa die Verleihungsvoraussetzungen nach § 11a Abs 6 Z 1 und 2 StbG



WWW.ESZTEGAR.AT

(aber in gewissen Fällen wohl auch § 11a Abs 1 StbG) weiterhin die Möglichkeit einer verkürzten Einbürgerungsfrist von sechs Jahren auch für Asylberechtigte vorsehen.

Ich erteile meine Zustimmung, dass meine Stellungnahme unter namentlicher Nennung des Verfassers auch auf der Website des Parlaments veröffentlicht wird und verbleibe

mit den besten Grüßen,

Mag. Balazs Esztegar LL.M.

DS per E-Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at